

Textlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Gesetzliche Voraussetzungen
- 1.2 Flurbereinigungsbeschluss
- 1.3 Flurbereinigungsgebiet

2. Die Beteiligten und ihre Rechte

- 2.1 Beteiligte
- 2.2 Teilnehmergeinschaft
- 2.3 Wertermittlungsverfahren
- 2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Abfindung

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze
- 3.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Plan nach § 41 FlurbG -
- 3.3 Sicherung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes;
Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke
- 3.4 Straßen und Wege
- 3.5 Eisenbahnen
- 3.6 Gewässer
- 3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen
- 3.8 Sonstige bodenschützende und –verbessernde Anlagen und Maßnahmen
- 3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentlichen Anlagen und Maßnahmen
- 3.11 Neuordnung des Grundeigentums
- 3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse
- 3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen
- 3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen
- 3.15 Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen
- 3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindecaputungen

4. Kosten und Beiträge

- 4.1 Verfahrenskosten
- 4.2 Ausführungskosten
- 4.3 Beiträge

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Regelungsvorbehalte
- 5.2 Hinweise
- 5.3 Abkürzungsverzeichnis
- 5.4 Verschlüsselungsverzeichnis
- 5.5 Übersichtskarte

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, VNr. 6001 Q wird nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) durchgeführt.

1.2 Flurbereinigungsbeschluss

Bestandteil 9 Anordnungsbeschluss

1.2.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag des Mi-nisteriums des Innern des Landes Brandenburg mit Flurbereinigungsbeschluss vom 12.03.2007 nach §§ 87 ff FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Ein Beschluss zur Erweiterung des Zweckes des Verfahrens wurde nicht gefasst.

Durch die Flurbereinigung sollen der Landverlust, der für die Betroffenen im großen Umfang aus der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18.12.2006 entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Weiterhin dient das Flurbereinigungsverfahren der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum und dazu, die für die allgemeine Landeskultur entstehenden und entstandenen Nachteile zu beseitigen, den Grundbesitz neu einzuteilen sowie die erforderlichen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zu schaffen.

Bestandteil 9 1. Änderungsbeschluss 2. Änderungsbeschluss 3. Änderungsbeschluss

1.2.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist durch folgende Beschlüsse der Flurbereinigungsbehörde geändert worden.
1. 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007
2. 2. Änderungsbeschluss vom 07.01.2010
3. 3. Änderungsbeschluss vom 09.06.2015

1.2.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht in Teilgebiete aufgeteilt worden.

1.2.3 Der hier vorliegende Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen zusammen.

1.3 Flurbereinigungsgebiet

Bestandteil 4

1.3.1 Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke ersichtlich. Hier-nach hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 791 ha.

Bestandteil 5

1.3.2 Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke dient die Wertermittlungskarte, deren Grundlage die Liegen-schaftskarte des Liegenschaftskatasters ist.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Beteiligte

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG betei-ligt (Beteiligte)

Bestandteil 2

Teilnehmernachweis
- Eigentümer -

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtig-ten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grund-stücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG), sowie die Eigentümer son-derrechtsfähiger Bebauung. Die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis – Eigentümer- ersichtlich,

Bestandteil 3

- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Per-sonen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie die Vattenfall Eu-rope Mining AG als Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG. Diese sind aus dem Nebenbeteiligtenach-weis ersichtlich.

2.1.2 Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert wor-den, ihre Rechte anzumelden.

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Teilnehmergeinschaft

2.2.1 Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die Teilnehmerge-meinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ent-standen.

Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Flurbere-inigung „Spreebogen““ und hat ihren Sitz in Dissen.

2.2.2 Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstand.
 Vorsitzender des Vorstandes ist Frank Korrenz, sein Stellvertreter ist Ulrich Gutschmidt.

2.2.3 Die Teilnehmergeinschaft hat zur Regelung ihrer Angelegenheiten keine Satzung nach § 18 Abs. 3 FlurbG beschlossen. Die Teilnehmergeinschaft ist am 19.02.2008 dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) beigetreten.

2.3 Wertermittlungsverfahren

Bestandteil 9
 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung der alten Grundstücke

2.3.1 Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind vom 04.05. bis 18.05.2009 ausgelegt, am 04.06.2009 nach § 32 FlurbG festgestellt worden und liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2.3.2 Der Wert der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ist unter Verwendung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt worden.

Dabei ist der Wertermittlung folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt worden:

	Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ackerland/ Grünland (Sz. 3)	Acker- zahl	≥ 48	47-42	41-38	37-34	33-30	29-26	25-21	≤ 20		
	WZ/a	28	26	24	23	22	21	20	18	5	2
bedingtes Grünland (Sz. 4)	Grün- land- zahl	≥ 38	37-34	33-29	28-25	24-21	≤ 20				
	WZ/a	23	21	20	19	18	16				
Wald (Sz. 5)	WZ/a	10	9	8							

Bestandteil 5

2.3.3 Die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 07.01.2010 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit festgestellt.

Mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 09.06.2015 wurden keine Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

2.3.4 Mit erheblichen öffentlichen Mitteln wurden durch die Teilnehmergemeinschaft keine Flächen verbessert (§ 46 FlurbG).

Bestandteil 9

Beschluss Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

2.3.5 Soweit erforderlich, sind der Verkehrswert der baulichen Anlagen sowie der Wert anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken, wie der Holz- und Obstbestände gesondert zu ermitteln.

Für Holzpflanzen wurden bei Eigentumswechsel Entschädigungswerte ermittelt. Für die Entschädigung von Holzpflanzen wurden folgende Grundsätze und Werte zugrunde gelegt:

Für Waldflächen wird für Holzpflanzen ein pauschalierter Entschädigungswert ermittelt. Dabei werden Flächen ohne Holzbestand (z.B. Waldlichtungen, vorhandene Waldwege) nicht berücksichtigt.

Bei einem Eigentumswechsel werden bei Waldflächen $\leq 100 \text{ m}^2$ je Teilnehmer in einem Waldgebiet keine Entschädigungswerte ermittelt.

Die Entschädigungssätze betragen:

Holzklasse 1 Entschädigung: 2,00 €/100 m²
Holzbestände auf ehemaligen Wege- und Grabenflächen

Holzklasse 2 Entschädigung: 10,00 €/100 m²
Holzbestände in der Feldlage

Holzklasse 3 Entschädigung: 24,00 €/100 m²
Holzbestände im Wirtschaftswald (Nadel- oder Mischwald)

Bestandteil 2

Abfindungsnachweis
- Ausgleichs- und Entschädigungen -

Die Entschädigungen und deren Höhe sind im Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – nachgewiesen.

Die zu zahlenden bzw. zu erhaltenden Entschädigungswerte werden hiermit festgesetzt.

Der Verkehrswert der baulichen Anlagen, sowie der Wert anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken, wie der Obstbestände war nicht zu ermitteln.

2.3.6 Der Wert von Rechten nach § 49, die durch die Flurbereinigung nicht entbehrlich werden und für die eine Land- oder Geldabfindung zu geben ist, ist soweit erforderlich, besonders zu ermitteln. Solche Rechte sind nicht vorhanden.

Bestandteil 2
Einlagenachweis
Bestandteil 5

2.3.7 Die Ergebnisse der Wertermittlung nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 sind im Einlagenachweis und in der Wertermittlungskarte nachgewiesen.

Bestandteil 2
Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen -

2.3.8 Die Ergebnisse der Wertermittlung nach Nr. 2.3.5 sind im Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen - enthalten.

2.4 Ermittlung des Anspruches auf Abfindung

Bestandteil 2
Einlagenachweis

2.4.1 Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruches ist der im Einlagenachweis enthaltene Wert der Grundstücke (Einlagewert).

Für die Größe der alten Flurstücke ist dabei in der Regel die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend.

Bestandteil 2
ONrn. 10
Einlagenachweis
Abfindungsnachweis
- Ausgleiche u. Entschädigungen -

2.4.2 Die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen erfolgt aus dessen Abfindungsanspruch und durch Verzichte nach § 52 FlurbG durch einzelne Teilnehmer. Daher brauchen von den Teilnehmern Flächen nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht aufgebracht werden. Eine Befreiung einzelner Teilnehmer von der Aufbringung Ihres Flächenanteils nach § 88 Nr. 4 FlurbG ist somit nicht erforderlich.

Bestandteil 2
Abfindungsnachweis
- Ausgleiche und Entschädigungen -

2.4.3 Der Abfindungsanspruch der einzelnen Teilnehmer ist aus dem Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen - ersichtlich.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

- 3.1.1 Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG und der nachstehenden Planungen neu gestaltet:

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässer-
ausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 1 – Gewässerbeseiti-
gung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und eines Ab-
schnittes des Hammergraben-Altlaufes“ vom 18.12.2006
und Ergänzungsbeschluss vom 27.07.2007 in der Fassung
der 5. Planänderung vom 19.06.2015

3.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG –

Bestandteil 6

- 3.2.1 Die Neugestaltung beruht auf dem Plan nach § 41 FlurbG, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 02.11.2012 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt wurde.

Änderungen und Erweiterungen von wesentlicher Bedeu-
tung sind nicht erfolgt.

Bestandteil 6

- 3.2.2 Der Plan nach § 41 FlurbG wird hiermit nach § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

Bestandteil 6

- 3.2.3 Mit dem Plan nach § 41 FlurbG hat die obere Flurberei-
gungsbehörde alle Erlaubnisse/Bewilligungen erteilt, die als
Ergebnisse des Verfahrens Bestandteil des Flurberei-
gungsplanes sind.

- 3.2.4 Über die im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Maßnah-
men hinaus werden keine weiteren Maßnahmen durchge-
führt.

3.3 Sicherung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes; Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

- 3.3.1 Sicherung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes gem.
§ 56 FlurbG.

- 3.3.1.1 Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist untersucht worden, ob die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mit dem Katasternachweis übereinstimmt.
- Verfahrensakte
Grenzfeststellung**
(nicht Bestandteil des Flurbereinigungsplanes)
- 3.3.1.2 Soweit Abmarkungsmängel im Sinne des § 15 Abs. 1 BbgVermG auftraten, wurden diese behoben. Die Behebung dieser Mängel wurde den Grundstückseigentümern in einem besonderen Termin bekannt gegeben.
- Verfahrensakte
Grenzfeststellung**
(nicht Bestandteil des Flurbereinigungsplanes)
- 3.3.1.3 Soweit die Grenze des Flurbereinigungsgebietes noch nicht anerkannt war oder als anerkannt galt (§ 13 BbgVermG), sind die Ergebnisse der Grenzermittlung von den Beteiligten in einem besonderen Termin anerkannt worden. Hierbei wurde ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekannt gegeben.
- Das Ergebnis der Grenzermittlung wurde den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, bekannt gegeben (§ 17 BbgVermG). Die Bekanntgabe erfolgte durch Zustellung.
- Bestandteil 8**
- 3.3.1.4 Somit gilt die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, wie sie in der Zuteilungskarte dargestellt ist, gemäß § 56 FlurbG als gesichert.
- Verfahrensakte
Grenzfeststellung**
(nicht Bestandteil des Flurbereinigungsplanes)
- 3.3.1.5 Die Nachweise über die Grenzuntersuchung, die Beseitigung der Abmarkungsmängel und die Mitwirkung der Beteiligten hieran befinden sich in der Grenzfeststellungsakte.
- 3.3.2 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke
- 3.3.2.1 Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden.
- Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend.
- Bestandteil 8**
- Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden hiermit bekannt gegeben, soweit dies nicht bereits in einem besonderen Termin erfolgt ist. Diese Grenzen und deren Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.
- Den Beteiligten werden hiermit die durch diesen 1. Nachtrag geänderten Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung bekanntgegeben. Die Beteiligten erkennen die Grenzen dieser Flurstücke entsprechend dem Inhalt dieses 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan als rechtsverbindlich an.

3.3.2.2 Von einer Abmarkung nach § 15 (1) BbgVermG wurde abgesehen, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig war.

Bestandteil 8

Für die Lage und die Grenzen dieser Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. In diesen Unterlagen sind die nicht abgemarkten Flurstücksgrenzen gekennzeichnet. Den Beteiligten werden die Grenzen dieser Flurstücke mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben. Die Beteiligten erkennen die Grenzen dieser Flurstücke entsprechend dem Inhalt dieses Flurbereinigungsplanes als rechtsverbindlich an.

Bestandteil 8

3.3.2.3 Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden unverändert und ohne Vermessung als Abfindung ausgewiesen. Die Beteiligten erkennen hierfür den Inhalt des Liegenschaftskatasters als rechtsverbindlich an. Im Abfindungsnachweis der betroffenen Teilnehmer befindet sich hierauf ein Hinweis.

Bestandteil 2

Abfindungsnachweis

Gemarkung	Flur	Flurstück	ONr. Teilnehmer
Dissen	1	115	90
Dissen	1	142	205
Dissen	1	304	90
Dissen	4	298	669
Dissen	4	299	669
Dissen	4	192/2	279
Dissenchen	7	378	531
Döbbrick	3	134	597
Döbbrick	3	139	597
Döbbrick	3	152	40
Döbbrick	3	153	10
Döbbrick	3	173	565
Döbbrick	3	174	10
Döbbrick	6	175	530
Döbbrick	6	176	10

Gemarkung	Flur	Flurstück	ONr. Teilnehmer
Döbbrick	6	129/1	10
Döbbrick	6	129/2	10
Döbbrick	10	99	90
Döbbrick	10	100	90
Döbbrick	10	101	90
Maust	2	354	10
Maust	2	631	10
Maust	2	632	10
Maust	2	242/3	10
Maust	2	251/1	10
Maust	4	107	10
Sielow	2	91	702

Bestandteil 7 3.3.3 Das Flurbereinigungsverfahren hat nach dem Verzeichnis der neuen Flurstücke eine Größe von 797 ha.

3.4 Straßen und Wege

3.4.1 Öffentliche Straßen und öffentliche Wege

Bestandteil 2 3.4.1.1 Die vorhandenen und neu zu bauenden öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege sind im Abfindungsnachweis unter den ONrn. 31 und 42 aufgeführt.
 ONrn. 31 und 42
 Abfindungsnachweis

Bestandteil 2 3.4.1.2 Die für das Unternehmen erforderlichen Flächen werden aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers bereitgestellt und dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt.
 ONr. 10
 Abfindungsnachweis
 Der Träger des Unternehmens hat der Teilnehmergemeinschaft die Kosten zu erstatten, die diese zur Behebung von Nachteilen und im Fall der Nichtbehebung solcher Nachteile zur Geldentschädigung einzelner Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG aufwenden muss. Solche Nachteile sind nicht vorhanden.

3.4.1.3 Die Bereitstellung von Flächen für öffentliche Straßen und öffentliche Wege ist nicht erforderlich.

3.4.1.4 Der Ausbau, die Unterhaltung und die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.4.1.5 Aus Gründen der Neugestaltung erfolgen keine Änderungen an Gemeindestraßen.

3.4.1.6 Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes ist es erforderlich, Zufahrten und Zugänge von anliegenden Grundstücken zu öffentlichen Straßen und öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage, für deren Abgrenzung § 5 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG maßgebend ist, beizubehalten und neu auszuweisen.

Bestandteil 8

Die Zufahrten sind in ihrer Lage in der Zuteilungskarte nachgewiesen.

Die Rechtsverhältnisse an den bestehenden Zufahrten und Zugängen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden durch den Flurbereinigungsplan nicht geändert.

3.4.1.7 Soweit der Neubau oder die Veränderung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges eine Widmung, Einziehung, Teileinziehung oder Umstufung erforderlich macht, bleibt sie der Straßenbaubehörde oder der sonst hierfür zuständigen Stelle vorbehalten.

3.4.2 Nicht öffentliche Wege

Bestandteil 2 ONrn. 40, 41, 42 und 43 Abfindungsnachweis

3.4.2.1 Die vorhandenen und neuen Wege sind im Abfindungsnachweis unter den ONrn. 40, 41, 42 und 43 aufgeführt. Diese Wege sind keine öffentlichen Wege im Sinne des BbgStrG.

Bestandteil 2 ONrn. 40, 41 und 42 Abfindungsnachweis

3.4.2.2 Die im Abfindungsnachweis unter den ONrn. 40, 41 und 42 nachgewiesenen Wege werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Stadt Cottbus und den Gemeinden Briesen und Dissen-Striesow mit deren Zustimmung zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 2 ONrn. 999 Abfindungsnachweis

Die im Abfindungsnachweis unter der ONr. 999 nachgewiesenen Wege werden der Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilt.

Bestandteil 6

3.4.2.3 Durch die Teilnehmergeinschaft werden nach Maßgabe des Planes nach § 41 FlurbG keine Wege hergestellt. Für das Wegenetz erfolgt ausschließlich eine eigentumsrechtliche Regelung

3.4.2.4 Erforderliche Zufahrten von anliegenden Grundstücken zu den Wegen werden von der Teilnehmergeinschaft nicht hergestellt.

- 3.4.2.5 Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Flurbereinigungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden gestattet. Die Benutzung ist dabei nur in einer Weise erlaubt, dass die Wege nicht beschädigt werden. Die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs muss gewährleistet werden.

Schutzvorkehrungen, wie sie bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen üblich sind (z.B. Leitplanken, Reinigung bei Verschmutzung, Winterdienst) können nicht erwartet werden.

- 3.4.2.6 Der Wegeeigentümer kann – mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen – die Benutzung von Wegen zu einer anderen Inanspruchnahme als den nach Nr. 3.4.2.5 vorgesehenen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

- 3.4.2.7 Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten ist auf den Wegen nur insoweit zulässig, als dadurch die Befestigung, die Seitenstreifen, die Gräben, die Querrinnen und die besonderen Anlagen nicht beschädigt werden. Die Böschungen dürfen außer zur Unterhaltung weder beweidet noch befahren werden. Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzungen auftretenden Schäden sind durch den Wegeunterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.

- 3.4.2.8 Soweit auf den Wegen Holz abgefahren wird, ist es untersagt, Holz auf den Wege- und Grabenflächen zu schleppen, Holz über aufgeweichte Wege, insbesondere während der Schneeschmelze und nach starken Niederschlägen abzufahren, sowie Holz im Gesamtgewicht von mehr als 16 t je Doppelachse zu befördern. Das Lagern von Holz auf den Wege- und Grabenflächen ist verboten.

Nach Beendigung der Holzabfuhr ist der Waldeigentümer oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Holzabfälle, Rinde und Reisig zu beseitigen. Entstandene Schäden an Wegen, Gräben und Böschungen sind auf Kosten des Waldeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zu beseitigen, soweit dieses nicht durch den Verursacher selbst geschieht.

3.4.2.9 Die Unterhaltung der Wege obliegt vom Zeitpunkt der Übergabe ab den Wegeeigentümern.

Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung zu dem in diesem Plan festgesetzten Zweck. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z.B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Zufahrten, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken). Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.4.2.10 Die nicht von der Fahrbahn in Anspruch genommene Fläche der Wegeflurstücke sind Wegeränder im Sinne von § 39 Abs. 5 BNatSchG. Es ist deshalb unzulässig, deren Boden- decke abzubrennen oder mit chemischen bzw. anderen nichtmechanischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geld- buße geahndet werden kann.

3.4.2.11 Die Stadt Cottbus und die Gemeinden Briesen und Dissen- Striesow ONrn. 40, 41 und 42 sind berechtigt, die ihnen durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindli- chen Anlagen entstehenden Kosten einschließlich der Ver- waltung, soweit diese nicht durch Einkünfte aus der Verwal- tung oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung der hierfür geltenden Bestimmun- gen auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flur- bereinigungsgebiet liegenden Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen.

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, nach de- nen einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise von den Bei- trägen zu den Ausführungskosten der Flurbereinigung be- freit sind, finden auf die Unterhaltung der Wege keine An- wendung.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Spreebo- gen“ ONr. 999 ist berechtigt, die ihr durch die Unterhaltung der Wege und der in ihnen befindlichen Anlagen entste- hende Aufwendungen einschließlich der der Verwaltung, so- weit diese nicht durch Einkünfte oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung des § 18 Abs. 1 und 3 FlurbG (Satzung) auf die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegen- den Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, nach de- nen einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise von den Bei- trägen zu den Ausführungskosten befreit sind, gelten nicht für die Unterhaltung der Wege.

3.5 Eisenbahn

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Anlagen der Eisenbahn vorhanden.

3.6 Gewässer

Bestandteil 8

3.6.1 Die in der Zuteilungskarte dargestellten Gewässer zweiter Ordnung sind im Abfindungsnachweis der ONrn. 10, 40, 41 und 42 aufgeführt.

Bestandteil 2

ONrn. 10, 40, 41 und 42
Abfindungsnachweis

Bestandteil 2

ONrn. 10, 40, 41 und 42
Abfindungsnachweis

3.6.2 Die im Abfindungsnachweis unter der ONrn. 10, 40, 41 und 42 aufgeführten Gewässerflurstücke verbleiben im Sondereigentum.

3.6.3 Gewässer werden von der Teilnehmergeinschaft nicht ausgebaut.

3.6.4 Verrohrte Gewässerstrecken sind im Flurbereinigungsgebiet nicht bekannt.
Ungeachtet dessen, dürfen die Flächen oberirdisch so genutzt werden, dass die möglichen Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt

3.6.5 Uferstreifen

Entlang einzelner Gewässer, angrenzend an die Böschungsoberkante, werden keine gesonderten Uferstreifen ausgewiesen.

3.6.6 Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung sowie die Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an Gewässern richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

3.7.1 Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes sind keine Änderungen an Dränungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlich.

3.7.2 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen die Dränanlagen liegen, haben diese zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung und Wirkung der Anlagen beeinträchtigt.

3.7.3 Die Unterhaltung der vorhandenen Dränungen, Meliorationsanlagen und gemeinschaftlich genutzten Dränsammler, die außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden liegen, obliegt den Empfängern der Landabfindung bzw. den Vorteilhabenden gemeinschaftlich.

Bei Anlagen in Flächen, die einem Wasser- und Bodenverband angehören, obliegt die Unterhaltung den Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der jeweiligen Verbandssatzung.

3.8 Sonstige bodenschützende und –verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Sonstige bodenschützende und –verbessernde Anlagen und Maßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet nicht hergestellt oder verändert bzw. durchgeführt.

3.9 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bestandteil 8

3.9.1 Die vorhandenen Landschaftselemente sind in der Zuteilungskarte dargestellt, soweit sie darstellbar sind.

3.9.2 Die unter 3.9.1 genannten Anlagen werden den hiervon betroffenen Teilnehmern zu Eigentum zugeteilt.

3.9.3 Die vorhandenen Landschaftselemente sind nach den Vorschriften des BNatSchG von den Eigentümern zu erhalten, zu pflegen und zu nutzen.

3.9.4 Durch die Teilnehmergeinschaft werden keine Landschaftselemente hergestellt.

3.9.5 Von der Teilnehmergeinschaft werden keine Anlagen als Ausgleich und Ersatz nach § 8 BNatSchG und §§ 13-16 BNatSchG hergestellt.

3.9.6 Von der Teilnehmergeinschaft werden keine Anlagen als Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 BNatSchG hergestellt.

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen

Von der Teilnehmergeinschaft werden keine sonstigen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach Maßgabe des Planes nach § 41 FlurbG und/oder dieses Planes hergestellt und ausgewiesen.

3.11 Neuordnung des Grundeigentums

3.11.1 Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 FlurbG abgefunden.
Der gesamte notwendige Grunderwerb des Unternehmens-trägers erfolgte über Vereinbarungen zwischen Teilnehmern und dem Unternehmen. Es war insofern nicht erforderlich Regelungen nach den Bestimmungen der §§ 88 Nr. 4 und 89 FlurbG zu treffen.

Bestandteil 8

Bestandteil 2

Teilnehmernachweis
- Belastungen -
Abfindungsnachweis
Abfindungsnachweis
- Ausgleiche und Entschädi-
gungen -

Die Landabfindungen und ihre Empfänger sowie die Neuordnung der Rechte werden in der Zuteilungskarte und im Abfindungsnachweis und im Teilnehmernachweis - Belastungen - nachgewiesen; erforderliche Geldleistungen werden im Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen - nachgewiesen.

Die Ausweisung der Rechte ist aus der Zuteilungskarte ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

3.11.2 Besondere Umstände, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben, werden nach § 44 Abs. 2 FlurbG in Land ausgeglichen.

Bestandteil 9

Beschlüsse des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

3.11.3 Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Euro aus der Wertzahl (WZ) der Mehr- oder Minderausweisung durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor 1,00 €/WZ errechnet.

3.11.4 Durch die Abfindung wird bei keinem Teilnehmer eine völlige Änderung der bisherigen Struktur seines Betriebes erforderlich.

- 3.11.5 Nach § 44 Abs. 6 FlurbG können im Wege des Austausches Landabfindungen in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden. Eine Ausweisung der Landabfindung in einem anderen Flurbereinigungsgebiet erfolgt nicht.
- 3.11.6 Abfindungen, die nach § 45 Abs. 1 und 2 FlurbG die Zustimmung der Teilnehmer erfordern, sind nicht erfolgt.
- 3.11.7 Eine Ermittlung von Werten nach § 46 FlurbG war nicht erforderlich (vgl. Nr. 2.3.4).
- 3.11.8 Eine Aufteilung von gemeinschaftlichem Eigentum nach altem Herkommen erfolgt nicht.
- Bestandteil 11** 3.11.9 Mit Zustimmung der Teilnehmer ONrn. 281, 350, 551 und 903 wird gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt.
- Bestandteil 11** Mit Zustimmung des Teilnehmers ONr. 597 wird gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG neu gebildet.
- 3.11.10 Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke (vgl. Nr. 3.13.1).
- 3.11.11 Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt (vgl. Nr. 3.13.1).
- Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die nicht entbehrlich werden, sind die Beteiligten in Land, durch gleichartige Rechte oder mit deren Zustimmung in Geld abzufinden. Solche Rechte sind nicht vorhanden.
- 3.11.12 Eine Neubegründung von Rechten erfolgt, weil es der Zweck der Flurbereinigung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 FlurbG erfordert (vgl. 3.12 und 3.13).
- 3.11.13 Holzpflanzen nach § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen. Für die Abgabe derartiger Holzpflanzen wird der bisherige Eigentümer durch die Teilnehmergemeinschaft in Geld abgefunden (vgl. 2.3.5). Die Teilnehmergemeinschaft verlangt von den Empfängern der Landabfindung eine Erstattung (vgl. 2.3.5). Einzelne Teilnehmer haben mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hierüber etwas anderes vereinbart.

- 3.11.14 Für Gebäude und andere wesentliche Bestandteile von Grundstücken sind, soweit erforderlich, die bisherigen Eigentümer oder die sonst Berechtigten nach § 50 Abs. 4 FlurbG gesondert abzufinden.

Solche Gebäude und andere wesentliche Bestandteile sind nicht vorhanden.

Bestandteil 11

- 3.11.15 Einzelne Teilnehmer werden mit ihrer Zustimmung ganz oder teilweise nach § 52 FlurbG in Geld abgefunden.

- 3.11.16 Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist nach § 54 Abs. 2 FlurbG in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise zu verwenden.

Bestandteil 2
Abfindungsnachweis

Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land wird nach § 54 Abs. 2 FlurbG in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise verwendet.

- 3.11.17 Geschlossene Waldflächen von mehr als 3 ha Größe werden gemäß § 85 Abs. 7 FlurbG nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Forstbehörde wesentlich verändert. Für abgegebene Holzbestände wird, soweit möglich, gemäß § 85 Nr. 8 FlurbG Abfindung in Holzwerten gegeben.

Wesentliche Veränderungen von geschlossenen Waldflächen von mehr als 3 ha Größe, deren Veränderung nach § 85 Abs. 7 nur mit Zustimmung erfolgen darf, sind nicht vorgenommen worden.

- 3.11.18 Im Flurbereinigungsverfahren sind keine Umwandlungen von Wald und Erstaufforstungen durchgeführt worden.

- 3.11.19 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Flächen mit Sonderkulturen.

- 3.11.20 Vorübergehende Nachteile nach § 51 Abs. 1 FlurbG sind in Geld oder in anderer Art auszugleichen
Solche vorübergehenden Nachteile sind nicht vorhanden.

- 3.11.21 Teilnehmer werden nicht zur Landabgabe für das Unternehmen herangezogen, eine Geldentschädigung § 88 Nr. 4 FlurbG wird somit nicht festgesetzt.

- 3.11.22 Für Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen und die nicht behoben werden, haben Beteiligte nach § 88 Nr. 5 FlurbG einen Anspruch auf Geldentschädigung.

- 3.11.23 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde am 24.08.2007 eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen. Der Unternehmensträger hat für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile eine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden (§ 88 Nr. 3 FlurbG).

Der Anspruch auf Nutzungsentschädigung beginnt am 01.10.2007 für alle Flächen die in der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG genannt sind. Für alle anderen in Anspruch genommenen Flächen beginnt der Anspruch auf Nutzungsentschädigung mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Mit dem Übergang von Besitz und Nutzung (§ 66 FlurbG) in Verbindung mit den §§ 61, 63 oder 65 des FlurbG endet der Anspruch auf Nutzungsentschädigung.

Soweit zwischen dem Unternehmensträger und den Nutzungsberechtigten keine Einigung hinsichtlich der Nutzungsentschädigung und anderweitiger Vermögensnachteile erzielt wurde, hat die Flurbereinigungsbehörde durch gesonderte Entscheidung die Höhe der Entschädigung festgesetzt.

Die Entschädigung ist vom Unternehmensträger in der festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Weitere Entschädigungsansprüche nach § 88 Nr. 3 und Nr. 5 FlurbG bestehen nicht.“

- 3.11.24 Gegen die Höhe einer Geldentschädigung nach § 88 Nrn. 3 und 5 FlurbG kann beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Beteiligte, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ohne dass eine Geldentschädigungsfestsetzung nach § 88 Nr. 3 bzw. 5 FlurbG erfolgte, können diesen Antrag nicht stellen. Das Verfahren richtet sich nach § 50 EntGBbg i. V. m. §§ 217 ff. BauGB.
- 3.11.25 Die Enteignungsbehörde hat keine Entscheidung getroffen, nach der einzelne Teilnehmer nach § 89 Abs. 1 FlurbG in Geld zu entschädigen sind.

3.11.26 Eine Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum auf der Grundlage des § 64 LwAnpG und unter Berücksichtigung des SachenRBERG erfolgt im Verfahrensgebiet nicht.

3.11.27 Die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Eigentum an Meliorationsanlagen auf der Grundlage des § 64 LwAnpG in Verbindung mit § 15 MeAnIG und unter Berücksichtigung des SachenRBERG erfolgt im Verfahrensgebiet nicht.

3.12 Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse

3.12.1 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende geschützte Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile:

Naturschutzgebiete

- Biotopverbund Spreeaue
- Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen

Landschaftsschutzgebiete

- Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben

Biosphärenreservat

- Biosphärenreservat Spreewald

FFH-Gebiete

- Spree (im Biosphärenreservat)
- Biotopverbund Spreeaue
- Peitzer Teiche

Vogelschutzgebiet

- Spreewald und Lieberoser Endmoräne

Geschützte Biotope

Bestandteil 8

Bestandteil 2

Abfindungsnachweis

Sie sind in der Zuteilungskarte dargestellt. Im Abfindungsnachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die Eintragungen in den Registern werden wie folgt geändert:

Bezeichnung, (Rechtsgrundlage)	Alte Flurstücksbezeichnung	Neue Flurstücksbezeichnung
	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung, Flur, Flurstück
Naturschutzgebiet Biotopverbund Spreeaue (§ 23 BNatSchG)	Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 304	
	Gemarkung Dissen, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133	Gemarkung Dissen, Flur 5, Flurstücke 257, 258, 259, 260, 261, 262
	Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 122, 124, 125, 127, 128, 155, 157, 159, 164, 165, 167	Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 179, 225
	Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 583, 585, 597	
	Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstücke 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 119, 123, 126, 129, 133, 136, 164	
	Gemarkung Döbbrick, Flur 4, Flurstücke 112, 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 223	Gemarkung Döbbrick, Flur 4, Flurstücke 320, 322
	Gemarkung Sielow, Flur 1, Flurstücke 3, 8, 342, 343	
	Gemarkung Sielow, Flur 7, Flurstücke 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 380, 381, 382	Gemarkung Sielow, Flur 7, Flurstücke 383, 384
	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 119/1, 121/4, 144/1, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 421, 425
Naturschutzgebiet Peitzer Teiche mit dem Teichgebiet Bärenbrück u. Laßzinswiesen (§ 23 BNatSchG)	Gemarkung Döbbrick, Flur 6, Flurstücke 175, 176	Gemarkung Döbbrick, Flur 6, Flurstücke 175, 176

Bezeichnung, (Rechtsgrundlage)	Alte Flurstücksbezeichnung	Neue Flurstücksbezeichnung
	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung, Flur, Flurstück
	Gemarkung Maust, Flur 4, Flurstück 107	Gemarkung Maust, Flur 4, Flurstück 107
Landschaftsschutzgebiet Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben (§ 26 BNatSchG)	Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 354 Flur 4, Flurstück 107	Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 354 Flur 4, Flurstück 107
Biosphärenreservat Spreewald (§ 25 BNatSchG)	Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 157/2, 158/2, 159, 160, 161/2, 163/2, 164/2, 165/2, 166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2, 174/2, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 640, 641, 643, 649, 650, 652, 684, 685, 686, 68157/2, 158/2, 159, 160, 161/2, 163/2, 164/2, 165/2, 166/2, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2, 171/2, 172/2, 173/2, 174/2, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 640, 641, 643, 649, 650, 652, 684, 685, 686, 687	Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722
	Gemarkung Fehrow, Flur 3, Flurstück 244/5	Gemarkung Fehrow, Flur 3, Flurstücke 318, 319, 322
	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 1/2, 2/2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 7/2, 11/2, 18/1, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 37, 42, 43, 44, 45, 147, 148, 149, 150, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 422
FFH-Gebiet Spree (im Biosphärenre- servat) (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG; Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der Euro- päischen Gemeinschaft vom 05. Juni 1992)	Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 176/1, 649, 650	Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 690, 721
	Gemarkung Fehrow, Flur 3, Flurstück 244/5	Gemarkung Fehrow, Flur 3, Flurstücke 318, 322
	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 5/1, 147, 322, 323	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstück 367
FFH-Gebiet Biotopverbund Spreeaue (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG; Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der Euro- päischen Gemeinschaft vom 05. Juni 1992)	Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 304	

Bezeichnung, (Rechtsgrundlage)	Alte Flurstücksbezeichnung	Neue Flurstücksbezeichnung
	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung, Flur, Flurstück
	Gemarkung Dissen, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133	Gemarkung Dissen, Flur 5, Flurstücke 257, 258, 259, 260, 261, 262
	Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 122, 124, 125, 127, 128, 155, 157, 159, 164, 165, 167	Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 179, 225
	Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 583, 585, 597	
	Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstücke 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 119, 123, 126, 129, 133, 136, 164	
	Gemarkung Döbbrick, Flur 4, Flurstücke 112, 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 223	Gemarkung Döbbrick, Flur 4, Flurstücke 320, 322
	Gemarkung Sielow, Flur 1, Flurstücke 3, 8, 342, 343	
	Gemarkung Sielow, Flur 7, Flurstücke 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 380, 381, 382	Gemarkung Sielow, Flur 7, Flurstücke 383, 384
	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 119/1, 121/4, 144/1, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356	Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 421, 425
FFH-Gebiet Peitzer Teiche (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG; Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der Euro- päischen Gemeinschaft vom 05. Juni 1992)	Gemarkung Maust, Flur 4, Flurstück 107	Gemarkung Maust, Flur 4, Flurstück 107

Bezeichnung, (Rechtsgrundlage)	Alte Flurstücksbezeichnung	Neue Flurstücksbezeichnung
	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung, Flur, Flurstück
Vogelschutzgebiet Spreewald und Lieberoser Endmoräne (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG; Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 05. Juni 1992)	das gesamte Verfahrensgebiet, außer Gemarkung Dissenchen, Flur 7, Flurstück 378	das gesamte Verfahrensgebiet, außer Gemarkung Dissenchen, Flur 7, Flurstück 378

Bestandteil 2
 Abfindungsnachweis

3.12.2 Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende nachgewiesene Denkmale. Im Abfindungsnachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.
 Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Bezeichnung, Rechtsgrundlage
Bodendenkmal Striesow 1 (Fundplatz der Mittelsteinzeit und der slawischen Zeit) (§ 7 BbgDSchG)
Bodendenkmal Striesow 3 (Siedlung der slawischen Zeit; Fundplatz der Jungsteinzeit, Bronzezeit und des Mittelalters) (§ 7 BbgDSchG)

3.12.3 Nach § 50 Abs. 1 FlurbG sind vom Empfänger der Landabfindung Landschaftsbestandteile aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu übernehmen. Solche geschützten Landschaftsbestandteile sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

3.12.4 Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die Überschwemmungsgebiete der Spree sind eingedeicht und sind den Empfängern der neuen Grundstücke in diesem Bereich bekannt. Im Abfindungsnachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich kein entsprechender Hinweis.

3.12.5 Teile des Flurbereinigungsgebietes liegen im Gebiet der Wasser- und Bodenverbände „Neiße-Malxe-Tranitz“ und „Oberland Calau“.
 Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verfahrensgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Die Spree als Gewässer I. Ordnung bildet die Grenze zwischen den Verbandgebieten. Für den Bereich südlich der Spree ist der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zuständig.

3.12.6 Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schutzbereiche nach dem Schutzbereichsgesetz vorhanden.

Bestandteil 8

3.12.7 In den nachfolgend aufgeführten Flurstücken befinden sich Marken für trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind nach dem BbgVermG verpflichtet, diese Vermessungspunkte zu dulden.
 Im Abfindungsnachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer befindet sich ein entsprechender Hinweis.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilnehmer ONr.	Punktkenzeichen des TP/NivP
Striesow	1	377	417	TP 2325
Dissen	1	403	42	TP 2326
Döbbrick	4	241	10	TP 2328
Döbbrick	4	322	30	TP 2329
Striesow	1	367	10	NivP 33210
Striesow	1	392	31	NivP 33220

3.12.8 Die Rechtsverhältnisse an den Grenzen und nachbarrechtliche Beschränkungen in der Nutzung der Abfindungsgrundstücke richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzend wird folgendes festgesetzt:
 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzlich geforderte Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücke nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

3.13 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

Bestandteil 2
Teilnehmernachweis
- Belastungen -

3.13.1 Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, werden die Belastungen nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben. Im Teilnehmernachweis – Belastungen – der hiervon betroffenen Teilnehmer sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angegeben.

Bestandteil 2
ONrn. 10 bis 999
Teilnehmernachweis
- Belastungen -

Die übrigen Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im Teilnehmernachweis - Belastungen - der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke über.
Die Belastungen sind aus der Zuteilungskarte ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

Bestandteil 8

3.13.2 Die im Grundbuch erstmals einzutragenden nach § 37 FlurbG Neubegründeten Belastungen (vgl. 3.11.12) werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im nachfolgenden Verzeichnis angegeben ist.

Bestandteil 2
Abfindungsnachweis

Sie sind, wie dort festgesetzt, in der Abteilung II und III des Grundbuches einzutragen; die Rechte der übrigen Gläubiger werden dabei gewahrt.

Bestandteil 8

Im Abfindungsnachweis hiervon betroffenen Beteiligten befindet sich ein Hinweis auf das nachfolgende Verzeichnis.

Bestandteil 11

Die Belastungen sind aus der Zuteilungskarte ersichtlich, soweit sie darstellbar sind.

Verzeichnis der im Grundbuch erstmals einzutragenden Belastungen

lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten				Art der Belastung	Rangfolge*)
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ONr.		
01	Briesen	1	701	114	Briesen	1	700	100	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
02	Döbbrick	4	302	201	Döbbrick	4	301	213	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
03	Döbbrick	4	304	221	Döbbrick	4	302	201	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	4	301	213		
04	Striesow	1	379	400	Striesow	1	380	95	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
05	Striesow	1	377	417	Striesow	1	379	400	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht))	
					Striesow	1	380	95		
06	Striesow	1	374	434	Striesow	1	375	432	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
07	Döbbrick	1	177	92	Döbbrick	1	176	517	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	1	174	539		
					Döbbrick	1	175	540		
08	Döbbrick	1	176	517	Döbbrick	1	174	539	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	1	175	540		
09	Döbbrick	4	245	525	Döbbrick	4	251	584	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	4	250	594		
					Döbbrick	4	249	595		
10	Döbbrick	1	175	540	Döbbrick	1	174	539	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
12	Döbbrick	1	234	554	Döbbrick	1	233	585	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
13	Döbbrick	1	235	557	Döbbrick	1	236	91	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
14	Döbbrick	4	247	574	Döbbrick	4	246	535	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
15	Döbbrick	4	250	594	Döbbrick	4	251	584	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
16	Döbbrick	4	249	595	Döbbrick	4	251	584	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	4	250	594		
17	Döbbrick	4	303	999	Döbbrick	4	302	201	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht)	
					Döbbrick	4	301	213		
					Döbbrick	4	304	221		
18	Döbbrick	4	258	92	Land Brandenburg (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft)			beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Duldung von Nutzungsbeschränkungen)		

*) sofern nicht an erster, notfalls nächstoffener Rangstelle

3.14 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

3.14.1 Ein Wasserbuch, in dem die nicht im Grundbuch eingetragenen Rechte und Belastungen an Gewässern eingetragen werden, ist nicht angelegt.

3.14.2 Eigentumsfischereirechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Gewässereigentümer über.

Soweit an den Gewässern selbständige oder beschränkte selbständige Fischereirechte nach den §§ 3 ff BbgFischG bestehen, bleiben diese unberührt.

Die Abgrenzung der Fischereibezirke und die Ausübung der Fischereirechte werden durch diesen Flurbereinigungsplan nicht berührt.

Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes notwendig werdende Änderungen in der Abgrenzung von Fischereibezirken und der Ausübung von Fischereirechten bleiben der nach dem BbgFischG zuständigen Behörde vorbehalten.

3.14.3 Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Abgrenzung der Jagdbezirke und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach den §§ 7, 8 und 11 BJagdG werden durch diesen Flurbereinigungsplan nicht verändert.

Die durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes notwendig werdenden Änderungen der Jagdbezirke und der Jagdpachtverträge bleiben der nach den Jagdgesetzen zuständigen Behörde vorbehalten.

3.14.4 Alle im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte werden aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.

Bestandteil 8

3.14.5 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen (ausgenommen die Drainagen) sind in der Zuteilungskarte dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist.

Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.

3.15 Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen

- 3.15.1 Die Grenzen zwischen den nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes geändert:
- Gemeinde Briesen gegen Gemeinde Schmogrow-Fehrow
 - Gemeinde Briesen gegen Gemeinde Dissen-Striesow
 - Gemeinde Schmogrow-Fehrow gegen Gemeinde Dissen-Striesow
 - Gemeinde Dissen-Striesow gegen Stadt Cottbus

Bestandteil 8

Bestandteil 4 Bestandteil 7

Die Änderung bezieht sich auch auf die Grenze der kreisfreien Stadt Cottbus gegen den Landkreis Spree-Neiße, soweit sie mit den Grenzen der Gemeinden übereinstimmen. Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Zuteilungskarte dargestellt.

Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Zuteilungskarte, aus dem Verzeichnis der alten Flurstücke und aus dem Verzeichnis der neuen Flurstücke ersichtlich.

Bestandteil 9 Änderung der Gebietsgrenzen

- 3.15.2 Die beteiligten Gebietskörperschaften haben den Grenzänderungen zugestimmt.

Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden ist erfolgt.

- 3.15.3 Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

- 3.15.4 Die Wirkung der Grenzänderungen tritt mit der in der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. mit der in der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes ein.

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen

- 3.16.1 Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse.

Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegenehmigung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

- Nr. 3.4.2.1 Die Zweckbestimmung der Wege
- Nr. 3.4.2.5 Das Benutzungsrecht für die Wege
- Nr. 3.4.2.6 Die Erweiterung des Benutzungsrechtes für die Wege
- Nr. 3.4.2.7 Das Wenden auf den Wegen
- Nr. 3.4.2.8 Die Sonderregelungen bei der Holzabfuhr
- Nr. 3.4.2.9 Die Unterhaltungspflicht für die Wege
- Nr. 3.4.2.10 Der Schutz von Wegrändern
- Nr. 3.4.2.11 Die Umlage der Unterhaltungsaufwendungen für die Wege
- Nr. 3.7.2 Die Duldungspflicht für gemeinschaftlich genutzte Dränsammler
- Nr. 3.7.3 Die Unterhaltungspflicht für Dränungen
- Nr. 3.9.3 Die Erhaltungs-, Pflege- und Nutzungspflicht der Anlagen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholung
- Nr. 3.12.8 Nachbarrechtliche Festsetzungen

3.16.2 Durch die vorstehenden Festsetzungen werden Regelungen in früheren Auseinandersetzungen – und Umlegungsverfahren ersetzt.

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

4.1.1 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

4.1.2 Der vom Träger des Unternehmens an das Land Brandenburg zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist von der Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 9 FlurbG festgesetzt worden.

4.2 Ausführungskosten

- 4.2.1 Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).
- 4.2.2 Der vom Träger des Unternehmens an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlende Anteil an den Ausführungskosten ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG festgesetzt worden.
- 4.2.3 Im Flurbereinigungsgebiet erfolgt keine Kostenbeteiligung Dritter
- 4.2.4 Die Teilnehmergemeinschaft erhält im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien des Landes Brandenburg zur Förderung der Flurbereinigung Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) zu den Ausführungskosten.

4.3 Beiträge

- 4.3.1 Die entstehenden Ausführungskosten werden insgesamt durch die an die Teilnehmergemeinschaft nach Nr. 4.2.2 zu zahlenden Anteile an den Ausführungskosten gedeckt. Die Teilnehmer haben somit keine Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten.
- 4.3.2 Teile des Flurbereinigungsgebietes, in denen durch besondere Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen notwendig sind, kommen nicht vor. Beiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG zur Deckung der Mehrkosten sind von den Teilnehmern nicht zu leisten.
- 4.3.3 Eine Befreiung einzelner Teilnehmer gemäß § 19 Abs. 3 FlurbG zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten wird nicht vorgenommen.
- 4.3.4 Ein Ausgleich von Vorteilen nach § 106 FlurbG für Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsverfahren gehören, ist nicht erforderlich.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Regelungsvorbehalte

5.1.1 Folgende Regelungen stehen noch aus:

5.2 Hinweise

5.2.1 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden Unterlagen für die Berichtigung der folgenden öffentlichen Bücher und Register an die zuständigen Behörden abgegeben.

- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale

5.2.2 Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden an die kreisfreie Stadt Cottbus und den Landkreis Spree-Neiße folgende Unterlagen abgegeben:

- textlicher Teil des Flurbereinigungsplanes,
- 1 Karte (M 1: 5.000) mit den vorhandenen sowie den zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft hergestellten landschaftsgestaltenden Anlagen.

5.2.3 Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erhalten die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Burg (Spreewald) nach § 150 FlurbG zur Aufbewahrung:

- 1 Ausfertigung der Zuteilungskarte
- 1 Verzeichnis der neuen Flurstücke
- 1 Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes
- 1 Abschrift der Schlussfeststellung

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

5.3 Abkürzungsverzeichnis

5.3.1 Gesetze und Verordnungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215)
BbgFischG	Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. I/93, Nr. 12, S. 178) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)
BbgJagdG	Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, Nr. 14, S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
BbgNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) - ab 1. Juni 2013 ersetzt durch BbgNatSchAG-
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr.3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27)
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.Mai 2009 (GVBl. I/09 Nr. 08, S.166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. 1/10, Nr. 17)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
BodSchätzG	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19.10.1992 (GVBl.I/92, Nr. 22, S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.1997 (GVBl. I/97, Nr. 07, S. 72, 73)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz i.d.F.d.B. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
MeAnIG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2550) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2450)
SachenRBERG	Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

5.3.2 sonstige Abkürzungen

Abt.	Abteilung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B.-Art	Bearbeitungsart

Bd./Bl.	Band/Blatt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BstTl.	Bestandteil
Bu-A	Buchungsart
Flst.-Nr.	Flurstücksnummer
gem.	gemäß
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.d.B.	in der Fassung der Bekanntmachung
i.V.m.	in Verbindung mit
lfd. Nr.	laufende Nummer
lfd. Nr. BV	laufende Nummer des Bestandsverzeichnisses
M	Maßstab
N	Normal
NA	Nutzungsart
NivP	Nivellementpunkt
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
ONr(n).	Ordnungsnummer(n)
Ord.-Nr.	Ordnungsnummer
OT	Ortsteil
SZ	Schlüsselzahl
TP	Trigonometrischer Punkt
WVZ (WZ/a)	Wertverhältniszahl (Wertzahlen je Ar)
WZ	Wertzahl(en)

5.4 Verschlüsselungsverzeichnis

5.4.1 Schlüsselzahlen der Namen der Gemeinden, Gemarkungen und Grundbuchbezirke:

12052000	Gemeinde Cottbus
121908	Gemarkung Dissenchen
121909	Gemarkung Döbbrick
121955	Gemarkung Sielow
12071028	Gemeinde Briesen
121902	Gemarkung Briesen
12071028	Gemeinde Dissen-Striesow
121906	Gemarkung Dissen
121957	Gemarkung Striesow

12071341 Gemeinde Schmogrow-Fehrow
 121913 Gemarkung Fehrow
 12071386 Gemeinde Teichland
 121945 Gemarkung Maust

Die für die Gemarkungen verwendeten Schlüsselzahlen werden auch für die Grundbuchbezirke verwendet.

5.4.2 Schlüsselzahlen der Wertmerkmale:

Ackerland/Grünland 3
 bedingtes Grünland/ Wiese 4
 Wald 5

Am 22. Februar 2013 trat ein neuer Nutzungsartenerlass in Kraft. Mit diesem wurde das Verzeichnis der Nutzungsarten geändert, welches die zulässigen tatsächlichen Nutzungen mit ihren Definitionen und die zugehörigen Nutzungsartenschlüssel enthält. Der Nutzungsartenerlass vom 25.01.2008, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.09.2011, der bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplans genutzt wurde, trat außer Kraft.

Zum Vergleich der verwendeten und der nunmehr gültigen Nutzungsarten dient folgende Tabelle:

Nutzungsartenerlass vom 25.01.2008		Nutzungsartenerlass vom 27.11.2019	
Schlüssel	Bezeichnung	Schlüssel	Bezeichnung
21-117	Gebäude- u. Freifläche Öffentliche Zwecke	17010700	Sicherheit und Ordnung
21-510	Verkehrsfläche Straße	21010000	Straßenverkehr
21-520	Verkehrsfläche Weg	21020000	Weg
21-610	Landwirtschaftsfläche Ackerland	31010000	Ackerland
21-620	Landwirtschaftsfläche Grünland	31020000	Grünland
21-710	Waldfläche Laubwald	32010000	Laubholz
21-720	Waldfläche Nadelwald	32020000	Nadelholz
21-730	Waldfläche Mischwald	32030000	Laub- und Nadelholz
21-740	Waldfläche Gehölz	33000000	Gehölz
21-810	Wasserfläche Fließgewässer	41000000	Fließgewässer
21-860	Wasserfläche Stehendes Gewässer	43000000	Stehendes Gewässer
21-890	Wasserfläche Sumpf	36000000	Sumpf
21-940	Friedhof	19000000	Friedhof
21-950	Unland	37000000	Unland, Vegetationslose Fläche

5.4.3 Zeichen für Gebiete, die besonderen Rechtsverhältnissen unterliegen:

Landschaftsschutzgebiet	L
Naturschutzgebiet	N
Biosphärenreservat	B
Bodendenkmal	BD
Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet)	FFH

5.5 **Übersichtskarte**